



Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hoffroggenkamp“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Hörstel

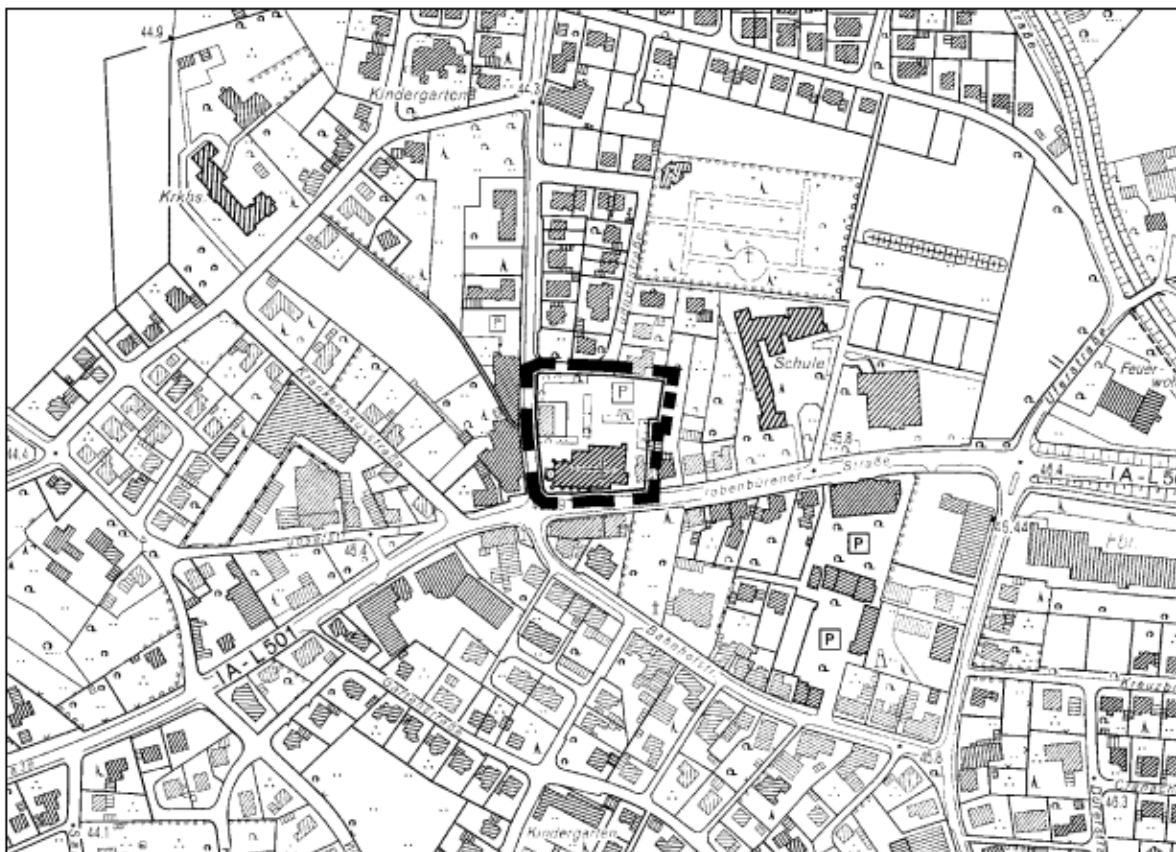
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und die im Geltungsbereich durchgeführte Flächennutzungsplanberichtigung

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 06.04.2022 die im Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, sowie die abgegebenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unter Rücksichtnahme auf die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gemäß dem Vorschlag der Verwaltung behandelt und beschlossen.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Hörstel die Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoffroggenkamp“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Hörstel, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Zusätzlich wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplanes Nr. 4 „Hoffroggenkamp“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Hörstel berichtigt. Bei der Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB um eine Anpassung an die Darstellungen in einem Teilbereich des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen eines nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplan. Es handelt sich dabei um einen lediglich redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung ist in dem nachstehenden Kartenauszug der deutschen Grundkarte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet.



DGK 3611-33

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoffroggenkamp“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Hörstel, ist durch Ratsbeschluss vom 06.04.2022 ordnungsgemäß als Satzung zustande gekommen.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in Ihrer aktuell gültigen Fassung, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind, und ordne die Bekanntmachung der Satzung an.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hörstel über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoffroggenkamp“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Hörstel, wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Hörstel in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoffroggenkamp“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Hörstel in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus Riesenbeck, Sünste-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.05, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches her beigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hörstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hörstel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörstel, 06.04.2022
Stadt Hörstel
Der Bürgermeister

gez.
David Ostholthoff